



**An den Grossen Rat**

**13.5176.02**

Basel, 12. Juni 2013

Kommissionsbeschluss  
vom 3. Juni 2013

## **Bericht und Antrag der Wahlvorbereitungskommission zu einer Pensenverschiebung bei der Ombudsstelle**

**für den Rest der laufenden Amtsdauer 2012 - 2017**

### **1. Ausgangslage**

Als Nachfolger des langjährigen ersten Ombudsmanns des Kantons Basel-Stadt, Andreas Nabholz, wählte der Grosse Rat am 29. Juni 2005 auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission Beatrice Inglin-Buomberger und Dieter von Blarer als Ombudsleute im Job-Sharing für die sechsjährige Amtsdauer 2006 - 2011 mit Arbeitsaufnahme 1. Dezember 2005 (Bericht der Wahlvorbereitungskommission 05.8263.01).

Die Aufteilung der Ombudsstelle auf zwei Personen wurde möglich aufgrund einer Änderung des Ombudsmann-Gesetzes im Mai 2003.

Am 8. Juni 2011 wählte der Grosse Rat beide Ombudsleute für eine weitere sechsjährige Amtsdauer (Januar 2012 bis Dezember 2017).

Am 17. April 2013 reichte Dieter von Blarer seine Kündigung als Ombudsmann auf Ende 2013 ein. Er wird wieder selbständig tätig sein und - wie vor seiner Anstellung als Ombudsmann - wieder vermehrt Projekte des EDA in internationalen Konfliktgebieten begleiten.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) regelt in § 2 die Wahl und die Teil-Wiederbesetzung der Ombudsstelle:

*§ 2.<sup>1</sup> Die Beauftragte/der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsman) wird vom Grossen Rat aus den in kantonalen Angelegenheiten Stimmberechtigten mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitungskommission bereitet die Wahl vor, berichtet darüber dem Grossen Rat und stellt ihm Antrag. Innert 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes können 5 Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen. Die Wahlvorbereitungskommission unterzieht die weiteren Wahlvorschläge dem Wahlvorbereitungsverfahren und erstattet darüber dem Grossen Rat einen Zusatzbericht. Erreicht kein Wahlvorschlag das erforderliche absolute Mehr der Mitglieder des Grossen Rates, so nimmt die Kommission ihre Wahlvorbereitungen wieder auf.*

<sup>2</sup> Der Grosse Rat kann zwei Personen wählen, die sich in das 100 Stellenprozente umfassende Amt teilen. Die beiden Personen einigen sich nach der Wahl über die Verteilung des Gesamtpensums. Kein Pensum soll weniger als 40 Prozente umfassen. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Verteilung zu gleichen Teilen. Scheidet eine der beiden Personen während der Amtsdauer aus, so sorgt der Grosse Rat für den Rest der Amtsdauer für die Wiederbesetzung.

<sup>3</sup> Ihr/sein Dienstverhältnis entspricht dem eines Präsidenten des Zivilgerichts, und ihr/sein Wohnsitz ist im Kanton Basel-Stadt.

<sup>4</sup> Sie/er darf kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Der Grosse Rat kann Ausnahmen bewilligen. Versieht sie oder er ein Teilpensum der Ombudsstelle, so darf sie oder er mit Zustimmung der Wahlvorbereitungskommission eine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder eine solche aufnehmen. Die Wahlvorbereitungskommission erteilt ihre Zustimmung nicht, wenn wichtige Gründe entgegenstehen.

Gemäss § 2 Abs. 2 hat die Wahlvorbereitungskommission dem Grossen Rat einen Antrag für die Wiederbesetzung der vakanten Teilstelle vorzulegen.

### 3. Handlungsspielraum der Anstellungsbehörde

Der Grosse Rat als Anstellungs- bzw. Wahlbehörde hat in der nun eingetretenen Situation grundsätzlich zwei Optionen:

- a) Ausschreibung und Wiederbesetzung der vakanten 50 Stellenprozente auf den 1. Januar 2014
- b) Verzicht auf eine Ausschreibung und Übertragung der vakanten Aufgabe an die weiterhin amtierende Ombudsfrau durch eine Pensenerhöhung auf 100 Prozent.

Beide Optionen haben Vorteile und Nachteile, welche gegeneinander abzuwägen sind.

Die Wahlvorbereitungskommission hat nach einer ersten grundsätzlichen Auslegeordnung ein längeres Gespräch mit der weiterhin amtierenden Ombudsfrau, Beatrice Inglin-Buomberger, geführt und die beiden Optionen sorgfältig geprüft. Bei diesem Gespräch wurden alle relevanten Aspekte wie die fachliche Bipolarität (Sozialarbeiterin / Jurist), die Aufteilung der Ombudsstelle auf zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die Erfahrung in der Führung der Ombudsstelle sowie Fragen der Kontinuität, aber auch organisatorische Belange einer im Job-Splitting geführten Behörde eingehend beleuchtet.

Das Ergebnis dieses Gespräches ist die einstimmige Empfehlung der Kommission, auf eine Ausschreibung der vakanten halben Stelle zu verzichten und das Pensum der amtierenden Ombudsfrau ab 1. Januar 2014 bis Ende der laufenden Amtsdauer auf 100 Stellenprozente zu erhöhen.

Beatrice Inglin-Buomberger hat gegenüber der Kommission erklärt, dass sie für eine Kandidatur zu einer dritten Amtsdauer (2018-2023) nicht zur Verfügung stehe. Die Kommission wird demnach im Jahr 2017 erneut eine Ausschreibung für eine 100-Prozent-Stelle oder zwei 50-Prozent-Stellen vornehmen. Dabei wird sie - wie 2005 - den Handlungsspielraum bei der Besetzung der Ombudsstelle voll ausschöpfen, also zwischen einer Vollstelle und zwei aufeinander abgestimmten 50-Prozent-Pensen entscheiden können.

#### 4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit einem einfachen Beschluss, welchem gemäss § 2 des Ombudsmann-Gesetzes die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder (51 Mitglieder) zustimmen müssen, auf eine Neubesetzung der vakanten Teilstelle zu verzichten und **das Pensum der amtierenden Ombudsfrau bis Ende der laufenden Amtsdauer auf 100 Prozent zu erhöhen.**

Wenn innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsberichtes, also bis am 12. Juli 2013, fünf Ratsmitglieder dem Grossen Rat schriftlich einen eigenen Wahlvorschlag einreichen, wird die Kommission den Bericht zurücknehmen, den eingereichten Wahlvorschlag prüfen und einen Ergänzungsbericht verfassen. Falls keine solchen Wahlvorschläge eingehen, wird das Geschäft auf die Sitzung des Grossen Rates vom 11. September 2013 traktandiert.

Die Kommission hat diesen Bericht auf dem Zirkularweg am 12. Juni 2013 einstimmig verabschiedet und ihren Präsidenten beauftragt, das Geschäft im Rat zu vertreten.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Andreas Zappalà  
Präsident

Beilage: Beschlussentwurf

## Grossratsbeschluss

### Ombudsstelle, Pensenanpassung

für den Rest der Amtsdauer 2012 - 2017

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht 13.5176.02 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Die Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt wird ab 1. Januar 2014 für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Dezember 2017 durch folgende Person im Umfang von 100 Prozent gemäss § 2 des Gesetzes über die Ombudsstelle (SG 152.900) besetzt:

- **Beatrice Inglin-Buomberger**, geb. 1954, 4051 Basel

Dieser Beschluss ist zu publizieren.